

DEUTSCHE MARKENARBEIT

DEUTSCHE MARKENARBEIT GMBH
TOULOUSER ALLEE 27
40211 DÜSSELDORF

T + 49 [211] 887-37012
DEUTSCHEMARKENARBEIT.DE

AMTSGERICHT DÜSSELDORF, HRB 63333
GESCHÄFTSFÜHRER: FRANK DOPHEIDE, INGO RIEPER
UST-IDNR.: DE815235428

DÜSSELDORF, 20.02.2018

> [DEUTSCHE MARKENARBEIT AGB](#)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Markenarbeit GmbH

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, sofern wir keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dies gilt auch dann, wenn wir der Einbeziehung kundenseitiger AGBs nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebote/Besprechungsberichte

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und werden erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen.

2.2 Sofern unsere Auftragsbestätigungen Abänderungen oder Ergänzungen enthalten, gelten diese als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Gleiches gilt für die Inhalte von Besprechungsberichten oder -protokollen, Telefonnotizen oder anderen Vermerken, die wir dem Kunden übersenden. Nach Vertragsabschluss eingehende anderweitige oder zusätzliche Anforderungen des Kunden werden zum Vertragsbestandteil, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Gegenstand unseres Auftrags ist die in den getroffenen Vereinbarungen beschriebene Beratungstätigkeit als Dienstleistung. Die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Werken ist nur dann Leistungsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.2 Wir verpflichten uns, die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen. Die aus unseren Untersuchungen abgeleiteten Schlussfolgerungen und -empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Wir werten die zum Zeitpunkt unserer Leistungserbringung allgemein öffentlich zugänglichen Quellen aus. Eine Validierung dieser Quellen erfolgt nur bei offenkundig begründeten Anlässen.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, können wir uns zur Leistungserbringung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei wir dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleiben.

§ 4 Vergütung/Kosten

4.1 Die Vergütung für die von uns erbrachten Leistungen wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar), soweit nicht schriftlich eine andere Vergütung, insbesondere eine Festvergütung vereinbart worden ist. Maßgebend sind die in den Vereinbarungen genannten Zeithonorare und sonstigen Angaben zum Zeitaufwand. Hierbei handelt es sich um Erfahrungs- und Richtwerte. Der Abrechnung wird zum Nachweis des entstandenen Zeitaufwands eine Leistungsbeschreibung beigelegt. Als Basis gilt die aktuelle Übersicht der Stundensätze.

4.2 Soweit nicht eine Festvergütung oder eine Honorarobergrenze vereinbart sind, gilt eine Überschreitung der in den Vereinbarungen aufgeführten Erfahrungs- und Richtwerte um bis zu 10% als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Darüber hinaus gehende Änderungen des Kostenumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarungen nicht überschritten wird.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

4.3 In den Vereinbarungen kann eine Abrechnung auf Pauschalbasis festgelegt werden.

4.4 Die Erstattung sonstiger Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführungen der Vereinbarungen entstehen oder sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben, bleibt hiervon unberührt. Die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen anfallenden Nebenkosten (Reise- und Hotelkosten) werden nach konkret angefallenem Aufwand abgerechnet.

4.5 Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.6 Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen haben wir an den uns überlassenen Unterlagen des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Rechnung genannten Preise, Vergütungen, Kosten und Auslagen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Bankverbindung zur Zahlung fällig.

5.2 Unsere Leistungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet.

5.3 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

§ 6 Mitwirkungs-und Aufklärungspflichten

6.1 Der Kunde hat sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und uns nach Kräften zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde sorgt dafür, dass uns alle für die vereinbarte Leistungserbringung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und uns von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung der Vereinbarungen von Bedeutung sein können.

6.2 Die Nichteinhaltung etwaiger verbindlicher Ablieferungstermine geht nicht zu unseren Lasten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Vereinbarungen nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde von uns angebotene Leistungen nicht annimmt.

§ 7 Mängelbeseitigung, Haftung

7.1 Soweit unsere Leistungen im Einzelfall eine Werkleistung darstellen und damit nachbesserungsfähig sind, werden wir etwaige von uns zu vertretende Mängel beseitigen. Wir sind zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen.

7.2 Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nachbesserung kann der Kunde auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Kunde kann die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend die Abschnitte 7.3 bis 7.5.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

7.3 Soweit in den Abschnitten 7.4 und 7.5 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden; einen Geschäftsausfall, entgangenen Gewinn oder den Nichteintritt eines mit unseren Leistungen bezweckten wirtschaftlichen Erfolgs.

7.4 Vorstehende Haftungsfreizeichnung (Abschnitt 7.3) gilt nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, zum Beispiel (1) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (2) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (3) wenn der Kunde Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, oder (4) wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen.

7.5 Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch das Doppelte der vereinbarten Vergütung, begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

7.6 Alle gegen uns gerichteten Ansprüche verjähren 24 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

§ 8 Nutzungsrechte

Alle Rechte an unseren Leistungen stehen ausschließlich uns zu. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht lizenzierbares Recht zur Verwendung unserer Leistungsergebnisse im Rahmen des vertraglich eingeräumten Zwecks.

§ 9 Sonstiges und Geheimhaltung

9.1 Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. „Schriftform“ beinhaltet dabei auch Textform i.S. des § 126b BGB.

9.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle mit der Leistungserbringung und Projektdurchführung zusammenhängenden Daten, insbesondere Betriebsgeheimnisse und als vertraulich eingestufte Informationen, nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Informationen werden nur solchen Mitarbeitern der Vertragsparteien zugänglich gemacht, die an der Durchführung des Auftrages beteiligt sind. Dies gilt auch für die Arbeitsergebnisse, Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die bei der Auftragsdurchführung Anwendung finden. Daten, die den Vertragspartnern bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden unterliegen nicht der Geheimhaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen für den Datenschutz.

9.3 Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

DEUTSCHE MARKENARBEIT

9.4 Die vorliegenden Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des CISG und der Regelungen zum Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zu unseren Kunden ist Düsseldorf.

Deutsche Markenarbeit GmbH, Februar 2018